

dere vor dem Hintergrund, dass gegen das Coronavirus derzeit keine Impfung sowie keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung stehen.

Da sich die Inzidenzzahl derzeit zwischen 35 und 50 bewegt, sieht die Nds. Corona-Verordnung eine Sperrzeit von 23:00 bis 06:00 Uhr für Gastronomiebetriebe im Sinne des § 1 Abs. 3 NGastG vor. Der Landkreis Aurich kann gem. § 10 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 Nds. Corona-Verordnung in begründeten Ausnahmefällen abweichende Regelungen von dieser Sperrzeit treffen. Die Infektionszahlen im Kreisgebiet sind weitestgehend lokal eingrenzbare und nach ständiger, fortlaufender und kritischer Bewertung nicht auf die Gastronomie zurückzuführen. Vielmehr sind private Zusammenkünfte als Infektionsherd des überwiegenden aktuellen Infektionsgeschehens auszumachen. Bei einem Aufrechterhalten der Sperrzeit bestünde vielmehr das Risiko diesen Infektionsherd weiter zu verschärfen, da sich das Besuchsaufkommen der Gastronomie in den privaten Bereich verlagern könnte. Daher sieht der Landkreis Aurich eine Sperrzeit als unverhältnismäßig an. In Anbetracht dieser Erkenntnisse erscheint die Aufhebung der Sperrzeit somit angemessen, um einer Ausbreitung damit sogar entgegenzuwirken und die Anzahl der Neuinfektionen somit zu senken oder wenigstens konstant zu halten.

Die angeordnete Maßnahme ist daher zwingend notwendig und auch verhältnismäßig, um eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen und im Interesse der Bevölkerung sowie des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems im Landkreis Aurich sicherzustellen. Der Landkreis Aurich strebt mit dieser Allgemeinverfügung die Eindämmung des Infektionsgeschehens an. Als nachgeordnetes Ziel sollen damit zudem die Wirtschaft sowie die Gastronomen vor unverhältnismäßigen Regelungen geschützt werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung.

Sie ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe gegen die Allgemeinverfügung haben daher keine aufschiebende Wirkung. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG⁵).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Im Auftrage

Schäfer

¹ Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) v. 07. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 346),

² Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

³ Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006,

⁴ Niedersächsisches Gaststättengesetz (NGastG) v. 10.11.2011 (Nds. GVBl. S. 415),

⁵ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102),

jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.